

p.B.22.43.Youg. - MX/sy  
p.A.44.21.Youg.

Berne, le 3 juillet 1986

CONFIDENTIEL

Rapport sur les échanges de vues entre une délégation suisse  
et une délégation yougoslave concernant les activités des  
fonctionnaires consulaires yougoslaves en Suisse

Belgrade, 24 juin 1986

---

Les échanges de vues avaient pour objet une mise au point des positions respectives des deux parties à la suite de l'expulsion au début de cette année d'un membre de l'Ambassade de Yougoslavie à Berne pour service de renseignements politiques (surveillance de l'émigration yougoslave en Suisse). Ils se sont déroulés en deux phases : entre les deux délégations au complet le matin, entre les représentants du DFJP et des représentants du Ministère de l'intérieur l'après-midi (voir ci-joint le compte rendu de M. Leutert et la note de M. Peter concernant chacune de ces phases).

Les entretiens ont été utiles dans la mesure où ils ont contribué à réduire la tension qui marquait nos rapports avec la Yougoslavie après l'incident rappelé ci-dessus (et que la manifestation albanaise organisée à Berne le 21 juin 1986 n'avait pas eu pour effet de relâcher !). La partie yougoslave a paru également satisfaite de cette rencontre et de ses résultats. Cette heureuse conjonction s'explique pour les raisons suivantes.

En acceptant le dialogue, en envoyant une délégation à Belgrade (ce que les usages commandaient d'ailleurs du fait de consultations analogues tenues à Berne en 1981), la Suisse a témoigné de ses bonnes dispositions à l'égard de la Yougoslavie,

montrant en particulier qu'elle n'était pas insensible aux problèmes politiques sérieux que connaît ce pays.

Sur le fond la délégation suisse a exposé sans détours les limites qu'oppose l'ordre juridique suisse aux activités des fonctionnaires consulaires yougoslaves en ce qui concerne l'émigration yougoslave en Suisse, ainsi que la pratique de notre pays relative à la protection des libertés individuelles. Elle a souligné que l'attitude de la Suisse, loin d'être sélective, était fondée sur des considérations de principe, applicables à l'endroit de tous les pays. Elle s'est exprimée sur ces points avec une netteté suffisante pour être non seulement écoutée, mais aussi entendue.

Cela dit, elle n'a pas repoussé la demande de collaboration des autorités yougoslaves dans la répression d'activités anti-yougoslaves qui seraient menées en Suisse, dès lors que ces activités seraient contraires à notre droit. Les termes de cette collaboration, entendue de façon pragmatique, ont été précisés par MM. Peter et Burkhard lors de leur entretien avec les représentants du Ministère de l'intérieur.

Les discussions se sont déroulées dans une bonne atmosphère, le ton courtois utilisé de part et d'autre n'excluant pas la fermeté des propos.



Jean Monnier

Annexes :

- Compte rendu de M. Leutert
- Note de M. Peter

Copie :

- Chef du Département
- Secrétaire d'Etat
- Division politique I
- DDIP
- Ministère public de la Confédération (2 ex.)
- Ambassade de Suisse à Belgrade

Aufzeichnung über die Gespräche zwischen einer schweizerischen und einer jugoslawischen Delegation vom 24. Juni 1986 in Belgrad über die Aktivitäten jugoslawischer Konsularbeamter in der Schweiz

---

- Jugoslawische Delegation siehe Beilage 1
- Schweizerische Delegation :
  - Botschafter Jean Monnier, Rechtsberater EDA
  - Dr. Markus Peter, Substitut des Bundesanwaltes
  - Dr. Roland Burkhard, 2. Stellvertreter des Chefs der Bundespolizei
  - Dr. Jürg Leutert, Botschaftsrat, Belgrad

Prof. Bohte

Hofft, dass diese Gespräche helfen, einerseits die Probleme besser zu verstehen und andererseits, die Praxis der schweizerischen Polizeiorgane zu ändern. Zu Ausweisung und Einreisesperre gegen jugoslawische Diplomaten sowie zu den Prozessen gegen die drei der Komplizität Ilics angeklagten Jugoslawen ist zu bemerken, dass ihre Aktivität sich im Rahmen des völkerrechtlich Erlaubten bewegte. Das Vorgehen der schweizerischen Behörden ist ohne Präzedenz, ihre Praxis unverständlich; mit anderen Staaten bestehen keine derartigen Probleme. Zum völkerrechtlichen Aspekt : Das Recht auf freien Verkehr mit der konsularischen Vertretung des Herkunftsstaates ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, der in der Wiener Konvention über konsularische Beziehungen positiviert ist. Ausweisung und Prozesse haben aber auch praktisch schwere Konsequenzen : sowohl die Konsuln als auch die ratsuchenden Jugoslawen getrauen sich nicht mehr, miteinander in Kontakt zu treten, was angesichts einer Emigrantenzahl von 72'000 schwerwiegend ist. Dies insbesondere auch weil zwischen der Schweiz und Jugoslawien

ein Netz bilateraler Verträge wie bspw. betreffend Schule und Arbeitsverhältnisse fehlt. Diese Situation ist - wie der UNO-Deklaration über Menschenrechte in allerdings etwas allgemeiner Form entnommen werden kann - menschenrechtlich relevant.

Die Schweiz ist Zentrum der antijugoslawischen albanischen Emigration geworden, deren Ziel die Zerschlagung der staatlichen Integrität Jugoslawiens ist. Waffen, Munition und Sprengstoffe werden via Schweiz beschafft. Diese Aktivitäten sind auch juristisch problematisch. Das Völkerrecht verbietet es der Schweiz, sie auf ihrem Territorium zu dulden. Einerseits sind die schweizerischen Behörden sehr restriktiv hinsichtlich der Kommunikation zwischen Emigranten und konsularischer Vertretung; andererseits sind sie sehr tolerant im Umgang mit den jugoslawienfeindlichen Kräften. Das geht soweit, dass der in Wien akkreditierte albanische Botschafter jugoslawische Klubs besucht und dort offen für die Zerstörung der verfassungsmässigen Ordnung in Jugoslawien eintritt.

All diese Probleme sind ein begrenzender Faktor für die Entwicklung der bilateralen Beziehungen. Die Präsenz der schweizerischen Delegation ist positiv. Zu bedauern ist, dass dieses Treffen - trotz zahlreicher Einladungen und Noten, die z.T. unbeantwortet blieben - erst jetzt zustandekommt.

#### Botschafter Monnier

Die bilateralen Beziehungen sind ausgezeichnet. Zeugnis davon legen unter anderem die Rolle der Schweiz bei der Refinanzierung der jugoslawischen Auslandschulden sowie die enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern im Rahmen der KSZE ab. Es ist indessen nichts Aussergewöhnliches, dass zwischen Freunden Probleme entstehen. In solchen Situationen gilt es, offen und frei zu sprechen.

Es sind zwei Punkte auseinanderzuhalten : einerseits die Aktivitäten jugoslawischer Beamter in der Schweiz und andererseits jene der feindlichen Emigration.

Das Recht auf Verkehr mit der Vertretung des Heimatstaates gilt grundsätzlich. Es ist Voraussetzung für das Ausüben der konsularischen Aufgaben. Wie sämtliche in den beiden Wiener Konventionen stipulierten Rechte ist auch dieses an den Rahmen der Rechtsordnung des Empfangsstaates gebunden; das Gleiche gilt für die konsularischen Aufgaben. In der Schweiz ist das Recht auf Verkehr anerkannt. Auch gemäss behördlicher Praxis bestehen keine Einschränkungen.

Die schweizerisch-jugoslawischen Probleme haben ihre Ursache nicht in Verkehrsbeschränkungen, sondern in gewissen Aktivitäten jugoslawischer Beamter. Art. 5a der Wiener Konvention ermächtigt den Entsendestaat, seine Interessen im Empfangsstaat wahrzunehmen. Gewisse spezielle Aktivitäten jugoslawischer Beamter, d.h. die Ueberwachung der feindlichen Emigration, die wir nicht "konsularische Aufgabe" nennen, verletzen Art. 272 StGB. Noch zwei Dinge : In der Regel werden Natur und Umfang der konsularischen Tätigkeit vom Recht des Entsendestaates definiert. Falls sich dabei eine Inkompatibilität mit der Rechtsordnung des Empfangsstaates ergibt, hat das letztere Vorrang. So verbietet die Schweiz bspw. Ziviltrauungen in ausländischen Missionen. Daneben geht die Schweiz bei der Durchsetzung ihrer Rechtsordnung - wie auch zahlreiche Beispiele im Zusammenhang mit der extraterritorialen Anwendung ausländischen Rechts gegenüber schweizerischen Institutionen zeigen - nicht selektiv vor. Es handelt sich um ein Prinzip. Im amicus curiae-Brief, den die schweizerische Regierung vor zwei Jahren einem amerikanischen Gericht vorlegte, steht, dass die Schweiz traditionell auf die Wahrung ihrer Souveränitätsrechte bedacht ist. Die sich aus ihrer Kleinheit ergebende Verletzlichkeit führt sie dazu, diese Werte durch alle Mittel - militärische, diplomatische und rechtliche - zu schützen.

Prof. Bohte

Die zweite Frage - jene der Aktivitäten der feindlichen Emigration - steht in Zusammenhang mit der ersten, der Behinderung der Kommu-

nikation. Wir behaupten, dass die Aktivitäten unserer Konsuln nicht darauf hinzielen, Souveränität, Rechtsordnung und Sicherheit der Schweiz zu verletzen, bzw. zu gefährden.

Dr. Peter (übergibt den Text zu StGB 272; siehe Beilage 2)

Zu präzisieren ist, dass es bei diesem Artikel um den Schutz der schweizerischen Gebietshoheit geht, weshalb nicht nur Schweizerbürger, sondern auch Ausländer, die eine gewisse Zeit in der Schweiz weilen, geschützt sind.

Prof. Bohte

Diesem Text ist - vorbehaltlich einer genaueren Analyse - zu entnehmen, dass es bei StGB 272 um Tätigkeiten geht, die gegen die Souveränität und Sicherheit der Schweiz gerichtet sind. Jugoslawien verneint entschieden, dass die Aktivitäten jugoslawischer Beamter die Interessen der Schweiz verletzen.

Herr Colak

Das Problem liegt darin, dass Emigranten mit Asyl in der Schweiz und Gastarbeiter die Gastfreundschaft der Schweiz missbrauchen und entgegen Völkerrecht und schweizerischem Recht terroristische und subversive Aktionen gegen Jugoslawien und seine Vertretungen vorbereiten. Ein Rückblick zeigt, dass seit Kriegsende 150 Jugoslawen - davon 6 Diplomaten - aufgrund terroristischer Anschläge ihr Leben verloren haben. 500 - davon 15 Diplomaten - wurden schwer verletzt. Zur Zeit der antijugoslawischen Kampagne des Ostblocks starben 2'000 Jugoslawen an der Grenze zu Bulgarien und Albanien. Darin liegt der Grund für die Empfindlichkeit Jugoslawiens gegen den Terrorismus. Das Zentrum des antijugoslawischen Terrors während der Siebzigerjahre lag in Schweden. Ein Botschafter wurde getötet, das Flugzeug Stockholm-Belgrad gesprengt (27 Tote). Seit 1980 verlegt sich dieses Zentrum - nachdem es Belgien und die BRD gestreift

hatte - mehr und mehr in die Schweiz. Anfänglich handelte es sich um Ustashis, jetzt zunehmend um Albaner. Zu erinnern ist, dass - gemäss schweizerischen Behörden - in einem Fall 513 kg Sprengstoff, Detonatoren, Pistolen, Revolver und automatische Waffen beschlagnahmt wurden, die in die BRD hätten geschickt werden sollen. Ein Teil gelangte trotzdem dorthin, ein anderer nach Jugoslawien. Beim Einsatz dieses Materials gegen jugoslawische Institutionen gab es Verletzte und grossen Sachschaden. 1985/86 haben albanische Terroristen die Einschleusung von Material aus der Schweiz in den Kosovo organisiert. Die Personen sind bekannt und die schweizerischen Behörden wurden orientiert. Letztere haben indessen nie reagiert. Die BRD hat eine grosse Gruppe verhaftet, die Beziehungen zu Emigranten in der Schweiz unterhielt. Es gab Gefängnisstrafen von zwischen 1 und 6 Jahren. Diese Aktion hat die Tätigkeit jener Gruppe weitgehend unterbunden. Jetzt verlegen sich die Aktivitäten zunehmend in die Schweiz. Sie richten sich nicht nur gegen jugoslawische Institutionen, sondern auch gegen jugoslawische Bürger. Diese Gruppe unterhält Kontakte zur albanischen Botschaft in Wien, welche Propagandamaterial, Instruktionen und Geld für die antijugoslawische Aktionen liefert. Es liegen zahlreiche konkrete Angaben dazu vor. Diese stammen aus Jugoslawien (Informationen von Rückkehrern) und nicht aus der Schweiz. Sie wurden wiederholt an die schweizerischen Behörden weitergeleitet.

Unser Wunsch wäre es, in solchen Situationen die zuständigen schweizerischen Organe zu orientieren. Wir haben nicht die Absicht, uns in die inneren Angelegenheiten der Schweiz einzumischen oder deren Recht zu verletzen. Die schweizerischen Organe verfügen - wie das Beispiel der Aushebung der Ustashi-Gruppe von 1981 zeigte - über die nötigen Mittel, um solche Umtriebe zu unterbinden. Wir müssen präventiv handeln, da mit Sicherheit neue Terroraktionen folgen werden, die nicht nur gegen Jugoslawien, sondern auch gegen die Schweiz gerichtet sein werden. Die Träger dieser Aktivitäten sind bekannt. Sie haben Zuflucht in der Schweiz gefunden. Generell hat sich der Auftritt militanter und ultralinker Kräfte weltweit

vermehrt. Die Pläne dieser Gruppen sind koordiniert und synchronisiert, insbesondere bei der Mittelbeschaffung.

Stolperstein der konsularischen Tätigkeit ist die Aktivität dieser Gruppen. Anfang April dieses Jahres hat in Genf eine Versammlung dieser Leute stattgefunden. Es kamen Teilnehmer aus Belgien, Frankreich und der BRD. Man beschloss dabei, gewaltsam gegen jugoslawische Institutionen im Ausland vorzugehen. Am 21. Juni 1986 explodierte eine Zeitbombe im Konsulat in Stuttgart. Es bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die "Gruppe für eine Republik Kosovo", die ihren Sitz in der Schweiz hat, Urheber war. Mit Oesterreich, Belgien und der BRD unterhalten die jugoslawischen Behörden Kontakte, deren Ziel die Unterbindung dieses Terrorismus ist. Mit Bezug auf die Schweiz besteht jugoslawischerseits kein Hindernis für die Aufnahme einer analogen Zusammenarbeit. 513 kg Sprengstoff sind viel. Wenn nur ein Teil davon hätte angewendet werden können, wo stünden dann heute die schweizerisch-jugoslawischen Beziehungen? Nicht zu vergessen ist schliesslich, dass Anschläge auf touristische Objekte geplant waren, was auch schweizerische Touristen gefährdet hätte.

Prof. Bohte (zitiert eine Passage aus dem Schlussdokument der Madrider KSZE-Konferenz; siehe Beilage 3, S. 35)

Das innerstaatliche Recht ist keine Entschuldigung für die Nichtbeachtung des Völkerrechts.

#### Botschafter Monnier

Alle diese Fakten reflektieren und illustrieren die ernstesten Probleme, denen sich Jugoslawien als Staat gegenwärtig gegenüber sieht. Wir kennen sie. Die Schweiz als Bundesstaat versteht sie besonders gut. Wir tolerieren dem schweizerischen Recht zuwiderlaufende subversive Handlungen gegen fremde Staaten nicht. Es handelt sich aber um ein jugoslawisches Problem, das als solches von Jugoslawien in Jugoslawien zu lösen ist.



Zur Frage der Aktivitäten der jugoslawischen Emigration : Sie ist verbunden mit den verfassungsmässigen Grundrechten in der Schweiz. Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit stehen auch Ausländern zu.

Dr. Peter

Zu StGB 272 ist zu präzisieren, dass die Bundesanwaltschaft in erster Linie gegen den Staat gerichtete Delikte verfolgt. Dies bedeutet nicht, dass wir der Auffassung sind, die Aktivitäten konsularischer Beamter seien gegen die Schweiz gerichtet. StGB 272 geht nämlich weiter, indem auch die Einwohner der Schweiz - unabhängig von ihrer Nationalität - geschützt sind. Ausländer haben in der Schweiz gewisse verfassungsmässige Grundfreiheiten (Dr. Peter übergibt dazu ein Papier; siehe Beilage 4). Diese Rechte bedeuten aber nicht, dass Ausländer in der Schweiz tun und lassen können, was sie wollen. Gegen Missbräuche schreitet die Bundesanwaltschaft ein. Von der Schweiz aus organisierte terroristische Anschläge werden nicht geduldet. Meinungsäusserungsfreiheit und Terrorismus sind zwei verschiedene Dinge. Die schweizerischen Behörden sind gerne bereit, Fälle, wie den von Herrn Colak erwähnten, zu diskutieren.

Prof. Bohte

Die von Ihnen übergebenen Papiere sind nützlich. Wir werden sie studieren. Eine aufrichtige und diskrete Frage : Die Haltung der schweizerischen Behörden im Zusammenhang mit den Aktivitäten der jugoslawienfeindlichen Emigration ist für uns schwer verständlich. Sie dürfen nicht geduldet werden. Wir fragten uns wiederholt über die Gründe der Widersprüchlichkeit zwischen dieser Toleranz einerseits und der Einschränkung der Kommunikation mit den Konsulaten andererseits. Wir schätzen die Schweiz als souveränen Rechtsstaat, aber Jugoslawien als Völkerrechtssubjekt hat auch völkerrechtliche Rechte. Wir wollen kein schweizerisches Recht verletzen. Das Völkerrecht verbietet es aber der Schweiz, auf ihrem Territorium Aktivitäten zu dulden, die auf einen Umsturz in Jugoslawien gerichtet sind.

Herr Zivkovic

Die unterschiedliche Auslegung des Konsularrechts hat die gegenwärtigen Schwierigkeiten bewirkt. Herr Botschafter Monnier hat gesagt, dass die Funktion des Konsuls im Einklang mit dem Recht des Empfangsstaates stehen müssen. Das erwähnte Beispiel betreffend Verbot von Trauungen in ausländischen Vertretungen ist richtig. Die jugoslawischen Auslandsbeamten betreiben keinerlei gegen irgend jemanden gerichteten Nachrichtendienst. Ich behaupte das mit voller Verantwortung. Diese Anklagen gegen jugoslawische Beamte sind konstruiert und das Resultat von falschen Beschuldigungen der feindlichen Emigration. Unsere Blockfreiheit schliesst nämlich auch das Prinzip der Nichteinmischung ein.

Die Qualifikation der schweizerischen Behörden, wonach es sich um Spionage handle, ist falsch. Normale Kommunikation mit jugoslawischen Bürgern ist keine Spionage. Zahlreiche Jugoslawen, die ihre Vertretung in der Schweiz besuchen, werden von der Polizei verhört. Dies ist erstaunlich für ein Land, das ich persönlich sehr hoch einschätze, und das stolz ist auf seine Menschenrechtstradition. Die Publizität im Zusammenhang mit der Ausweisung von Ilic war verfehlt. Sie bewirkte einerseits Hemmungen, den Kontakt mit der Vertretung des Heimatstaates zu pflegen und ermunterte andererseits die Feinde Jugoslawiens. Was die Schweiz tut, verletzt den von Prof. Bohte zitierten Passus des Madrider KSZE-Dokuments.

StGB 272 ist ein guter Artikel, aber absolut unanwendbar für die Aktivitäten jugoslawischer Konsuln. Spionage ist eine ernsthafte Sache. Weshalb sieht dann StGB 272 nur Strafen von zwei oder drei Monaten vor ?

Zu den Demonstrationen in Genf und Bern : Die UN-Menschenrechtsdeklaration schliesst natürlich die Meinungsäusserungsfreiheit mit ein. Aber diese Leute planen terroristische Anschläge und wollen Jugoslawien zerstören. Und all das unter der Tolerierung durch die schweizerischen Behörden.

Der Anfang für die Lösung dieser Probleme war mit allen anderen Staaten ebenfalls schwierig. Alle haben über die Freiheits- und Menschenrechte schöne Reden gehalten. Als aber in diesen Staaten geschossen und gebombt und sie selber Opfer wurden, haben sie ihre Haltung geändert und mit uns gesprochen. Der Vorschlag von Herrn Colak zeigt den richtigen Weg auf. Ich appelliere um Verständnis für unsere Interpretation. Wenn wir jetzt nicht begreifen, wieviel es geschlagen hat, wird es später noch sehr viel schwieriger sein.

Botschafter Monnier

Wir werden über das Gesagte berichten. Ich bin zuversichtlich, dass die Gespräche zwischen den Experten von heute Nachmittag die Lage noch weiter klären werden. Ich werde nicht auf alle von Herrn Zivkovic erwähnten Punkte eingehen, da sie sich auf eine grundsätzliche Frage reduzieren lassen : Wie kann die Schweiz - entsprechend dem Standpunkt der jugoslawischen Seite - zwei verschiedene Interpretationsmethoden anwenden, d.h. restriktiv sein, wenn es um die Frage der konsularischen Aufgaben in der Schweiz geht und liberal, wenn es um jene der Meinungsäusserungsfreiheit geht ?

Prof. Bohte

Es geht hier nicht nur um die Interpretation von schweizerischem Recht, sondern auch vom Völkerrecht. Der zitierte Passus des Madrider-Dokuments ist Ausdruck des Völkergewohnheitsrechts.

Botschafter Monnier

Ein Spannungsfeld zwischen Individualrechten einerseits und Staatssicherheit andererseits besteht in allen Ländern. StGB 272 schützt den Staat. Der andere Pol besteht aus den Freiheitsrechten. Die Schweiz hat eine lange Tradition im Bereiche der Freiheits- und

der politischen Rechte. Ihre Praxis ist sehr liberal und entspricht ihrer demokratischen Ordnung. Diese Freiheiten haben aber Schranken, die natürlich auch von Ausländern zu beachten sind. Die in dem von Prof. Bohte zitierten Passus des Madrider-Dokuments enumerierten Handlungen werden in der Schweiz nicht geduldet. Meinungen zu äussern ist eine Sache, Terrorismus eine andere, und es ist einleuchtend, dass letzterer bei uns nicht toleriert wird. Die Schweiz hat das erwähnte Dokument unterzeichnet und ist daran gebunden. Im übrigen hat das eingangs erwähnte Spannungsfeld auch in den KSZE-Dokumenten insofern Eingang gefunden, als der KSZE-Prozess die Beachtung von Freiheitsrechten stipuliert.

Das Recht zu demonstrieren, ist Bestandteil der Versammlungs- und der Meinungsäusserungsfreiheit. In der Schweiz gibt es zahlreiche Demonstrationen : Türken gegen Bulgarien, Kurden gegen die Türkei, Zentralamerika, amerikanische Indianer etc. Sie haben keine praktischen Folgen, sie werden nicht wahrgenommen. Demonstrationen sind zulässig, solange sie nicht überborden. Sie sind Teil des normalen politischen Lebens in der Schweiz. Nochmals : Demonstrationen sind eine Sache, Terrorismus und kriminelle Aktivitäten eine andere. Die schweizerischen Behörden bleiben nicht passiv, wenn sie von geplanten Terroranschlägen erfahren. Dr. Peter und Dr. Burkhard sind bereit, mit ihren Partnern entsprechende Möglichkeiten zu diskutieren.

#### Prof. Bohte

Ein wesentlicher Dissens besteht hinsichtlich der Bedeutung feindlicher Demonstrationen. Sie sind eben nur eine Erscheinungsform und es ist falsch zu sagen, dass sie ohne praktische Folgen bleiben. Ein jugoslawischer Journalist wurde im Rahmen einer Demonstration physisch angegriffen. Daneben ist zu beachten, dass im Text des Madrider KSZE-Dokuments von "subversiven und anderen, auf Umsturz gerichteten Aktivitäten" die Rede ist.

Herr Milovanovic

Die jugoslawische Emigration begegnet in der Schweiz vielen Problemen, vor allem wegen des Mangels eines Vertragsnetzes betreffend Schule, Arbeitsbedingungen etc. Dies macht die Rolle des Konsulats für die Beratung in diesen Bereichen noch wichtiger. Die Freizeitklubs haben mit der feindlichen Emigration besondere Probleme, indem es bei Veranstaltungen zu Gewalttätigkeiten kommt. Diese Terroristen verbieten es beispielsweise Eltern, ihre Kinder den Albanischunterricht besuchen zu lassen. Am Arbeitsplatz treiben sie antijugoslawische Propaganda. Die Sicherheit der Betroffenen ist beeinträchtigt. Das liberale schweizerische System bietet Raum für Missbräuche.

J. Leutert

4 Beilagen

The Yugoslav delegation at the Yugoslav-Swiss consultations on consular and legal matters to be held on 24 June 1986 will be the following:

1. Prof. Dr. Borut Bohte, Chief Legal Adviser, Federal Secretariat for Foreign Affairs, head of the delegation,
2. Mr. Stanko Čolak, Special Adviser, Federal Secretariat for Internal Affairs, member of the delegation,
3. Mr. Pavle Živković, Director of the Consular Division, member of the delegation,
4. Mr. Rade Milovanović, Director of the Division for Migrant Workers.

Experts:

1. Mr. Drago Jović, Deputy Director,
2. Mr. Vincislav Vuković, Special Adviser,
3. Mr. Ljubomir Jovanović, Senior Adviser.

Beograd, 23 June 1986